

RS Vwgh 1992/9/4 92/13/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §245 Abs3;

BAO §245 Abs4;

Rechtssatz

Nach Erlassung der eine Fristverlängerung abweisenden Entscheidung ist eine neuerliche (Sachentscheidung) Entscheidung über die Antragssache "Verlängerung der Berufungsfrist" nicht mehr möglich und damit unzulässig. Auch wenn noch vor Zustellung der die Fristverlängerung abweisenden Entscheidung ein weiteres Ansuchen um Verlängerung der Berufungsfrist eingebbracht wurde und das Finanzamt über diesen Antrag nicht abgesprochen hat - und zwar auch nicht durch Zurückweisung des Antrages -, ändert dies nichts am Ablauf der Berufungsfrist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992130062.X01

Im RIS seit

04.09.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at